

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

ST. VEIT A.D. GLAN

Bereich 08 - Jugend und Familie, Sozialwesen,
Sicherheitspolizei

LAND  KÄRNTEN

Datum 09.08.2019

Zahl **SV19-ALL-461/2012 (061/2019)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Dr.ⁱⁿ Ulla Fasching

Telefon 050 536-68355

Fax 050 536-68315

E-Mail bhsv.sicherheitspolizei@ktn.gv.at

Seite 1 von 4

Betreff:

Verordnung betreffend die Regelung der
Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes
der Öffentlichen Apotheken im politischen
Bezirk St. Veit/Glan

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der Öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk St. Veit an der Glan.

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2017, wird von der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

- (1) Die Bären-Apotheke, Vitus-Apotheke und Wayerfeld-Apotheke in St. Veit/Glan sowie die Salvator-Apotheke und die Krappfeld Apotheke in Althofen haben an Werktagen, ausgenommen Samstag, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, an Samstagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.
- (2) Die Stadt-Apotheke in Friesach, die Engel-Apotheke in Straßburg, die Apotheke Brückl KG in Brückl und die Weitensfeld Apotheke OG in Weitensfeld haben an Werktagen, ausgenommen Samstag, von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.

- (3) An den vier Einkaufsamstagen vor Weihnachten dürfen die Apotheken des Bezirkes auch nachmittags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen halten. Am 8. Dezember (Maria Empfängnis), sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, dürfen diese Apotheken von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen halten.
- (4) Wenn der 24. und der 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken des Bezirkes St. Veit an der Glan bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

- (1) Die Bären-Apotheke, Vitus Apotheke und Wayerfeld-Apotheke in St.Veit/Glan sowie die Salvator-Apotheke und die Krappfeld Apotheke in Althofen versehen während der Mittagspause von Montag bis Freitag 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr Bereitschaftsdienst und können in dieser Zeit auch offen halten.

Die Stadt-Apotheke in Friesach versieht während der Mittagspause von Montag bis Freitag 12:30 Uhr bis 15.00 Uhr Bereitschaftsdienst und kann in dieser Zeit auch offen halten.

Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten und der Mittagsbereitschaft versehen die Apotheken in der Stadt St. Veit an der Glan den Bereitschaftsdienst im wöchentlichen Wechsel, jeweils beginnend am Freitag 18:00 Uhr bis zum darauffolgenden Freitag 18:00 Uhr in nachstehender Reihenfolge, beginnend am **01. Jänner 2020** mit der [Vitus Apotheke](#):

- **Vitus-Apotheke**, St.Veit an der Glan
- **Wayerfeld Apotheke**, St. Veit an der Glan
- **Bären Apotheke**, St. Veit an der Glan

Die Leistung des Bereitschaftsdienstes in Rufreichbarkeit gemäß § 8 Abs. 5a Apothekengesetz ist für die Apotheken der Stadt St. Veit an der Glan zulässig.

- (2) Die öffentlichen Apotheken in Straßburg, Brückl, Althofen, Friesach und Weitensfeld versehen in nachstehender Gruppierung jeweils fortlaufend im wöchentlichen Wechsel von Freitag 18:00 Uhr bis zum darauffolgenden Montag 8:00 Uhr den Bereitschaftsdienst, beginnend am **01. Jänner 2020** mit der [Salvator Apotheke](#).

- **Engel Apotheke**, Straßburg und **Apotheke Brückl KG**, Brückl
- **Salvator Apotheke**, Althofen
- **Krappfeld Apotheke**, Althofen
- **Stadt Apotheke**, Friesach und **Weitensfeld Apotheke OG**, Weitensfeld

Am Beginn eines jeden Kalenderjahres wird jene Apotheke in der Reihenfolge übersprungen, die nach dem ersten Wechsel Bereitschaftsdienst hätte.

Die Leistung des Bereitschaftsdienstes in Rufreichbarkeit gemäß § 8 Abs. 5a Apothekengesetz ist für die oben genannten Apotheken **nicht** zulässig.

- (3) Vom Vortag eines gesetzlichen Feiertages 18:00 Uhr bis zu dem Feiertag folgenden Tag 8.00 Uhr verrichtet diejenige der unter Abs. 2 genannten Apotheken Bereitschaftsdienst, die an dem vor dem Feiertag liegenden Wochenende Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 2 verrichtet hat.
- (4) Außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten gemäß Abs. 2 und 3 verweisen die Salvator-Apotheke und die Krappfeld Apotheke in Althofen, die Stadt-Apotheke in Friesach und die Engel-Apotheke in Straßburg sowie die Apotheke Brückl KG in Brückl und die Weitensfeld Apotheke OG in Weitensfeld an die jeweils Bereitschaftsdienst verrichtende Apotheke in St.Veit an der Glan. (Während dieser Zeiten werden in vom Arzt festgestellten außerordentlichen Notfällen dringend benötigte Arzneimittel für Patienten im Einzugsbereich dieser Apotheken zur nächstgelegenen Apotheke in Althofen, Friesach, Straßburg, Brückl und Weitensfeld zugestellt).

§ 3

Während des Bereitschaftsdienstes, der nicht gemäß § 8 Abs. 5a Apothekengesetz in Rufreichbarkeit verrichtet wird, muss der Apothekenleiter oder ein anderer vertretungsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen anwesend sein.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5

In-Kraft-treten

Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan vom **07.06.2018**, Zahl: **SV19-ALL-461/2012 (044/2018)**, welche am **15.06.2018** in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Dr.ⁱⁿ Egger-Grillitsch

Ergeht an:

1. die Leitung der Bären-Apotheke, Unterer Platz 22, 9300 St.Veit/Glan;
2. die Leitung der Vitus-Apotheke, Hauptplatz 2, 9300 St.Veit/Glan;
3. die Leitung der Wayerfeld-Apotheke, Völkermarkterstraße 40, 9300 St.Veit/Glan;
4. die Leitung der Stadt-Apotheke, Industriestraße 6, 9360 Friesach;
5. die Leitung der Salvator-Apotheke, Kreuzstraße 10, 9330 Althofen;
6. die Leitung der Engel-Apotheke, Hauptstraße 33, 9341 Straßburg;
7. die Leitung der Apotheke Brückl KG, Gewerbestraße 8, 9371 Brückl;
8. die Leitung der Weitensfeld Apotheke, Gurktal Straße 10, 9344 Weitensfeld
9. die Leitung der Apotheke Krappfeld, Industriepark Süd B4, 9330 Althofen
10. alle Gemeinden des Bezirkes St.Veit/Glan;
11. das Bezirkspolizeikommando 9300 St.Veit/Glan;
12. alle Polizeiinspektionen des Bezirkes St.Veit/Glan;
13. die Österr. Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Kärnten, Alter Platz 24, 9020 Klagenfurt;
14. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten, Bahnhofplatz 3, 9020 Klagenfurt;
15. das Amt der Kärntner Landesregierung, Landespressebüro, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, mit dem Ersuchen um Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung (e-mail: landeszeitung@ktn.gv.at) (per e-mail);
16. die Abteilung 5, Kompetenzzentrum Gesundheit, Unterabteilung Sanitätswesen, Mießtalerstraße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee;
17. das Gesundheitsamt im Hause;
18. zum Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Veit a. d. Glan;